



Einbau von Fahrzeugfunkgeräten in Feuerwehrfahrzeuge Änderung der Kfz-Richtlinie

Nach der europäischen Kfz-Richtlinie 72/245/EWG in der Fassung der Richtlinie 95/54/EG besteht seit dem 1. Oktober 2002 für Kraftfahrzeuge zwingend die Verpflichtung, dass elektrische und elektronische Unterbaugruppen (EUB), die Frequenzen über 9 kHz erzeugen und die nachträglich in Neufahrzeuge eingebaut werden sollen, hinsichtlich der elektromagnetischen Verträglichkeit typengenehmigt sein müssen. Nach diesen Bestimmungen sind auch die Fahrzeugfunkgeräte der Feuerwehren als EUB einzustufen und benötigen eine Typengenehmigung, sowie ein so genanntes EG-Genehmigungszeichen (e1-Kennzeichnung).

Mit Fortschreibung der EG-Richtlinie 2004/104/EG wurden die bestehenden o. g. Richtlinien geändert. Aus dieser Änderung ergibt sich, dass Nachrüstteile, die keine sicherheitsrelevanten Funktionen haben, keine Typengenehmigung (e1-Kennzeichnung) mehr benötigen.

Die Fahrzeugfunkgeräte nach den technischen Richtlinien der BOS (TR-BOS) haben definitiv keine sicherheitsrelevante Funktion in einem Kraftfahrzeug. Somit entfällt die Verpflichtung zur EG-Typengenehmigung und zur e-Kennzeichnung der Geräte.

Für neue Funkgeräte genügt daher eine CE-Kennzeichnung und eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers. Die Übereinstimmungserklärung erhält beispielsweise der Funkgerätehersteller durch eine Abnahme von einem vom Kraftfahrt-Bundesamt akkreditierten technischen Dienst. Die in der Kraftfahrzeugrichtlinie festgelegten Grenzwerte dürften nach der Technischen Richtlinie BOS (TR-BOS) kein Problem darstellen. Dies gilt auch für Altgeräte, die zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens noch keine CE-Kennzeichnung benötigten. Aus technischer Sicht ist hier nicht mit sicherheitsrelevanten Beeinträchtigungen zu rechnen.



Wie schon die alte Fassung 95/54/EG befasst sich auch die neue Fassung 2004/104/EG ausschließlich auf neu in Verkehr zubringende elektronische Unterbaugruppen (EUB). Altgeräte werden nicht erwähnt, was im Umkehrschluss bedeutet, dass sich die Richtlinie nur auf Neugeräte bezieht. Altgeräte genießen daher Bestandsschutz. Diesen Standpunkt vertritt auch das Kraftfahrt-Bundesamt.

Gebrauchte Funkgeräte, die eine Wiederverwendung durch den Umbau in neue Fahrzeuge erfahren sollen, haben den Rechtsstand zum Datum ihres Inverkehrbringens zu erfüllen. Vor diesem Hintergrund kann festgestellt werden, dass sämtliche in den Verkehr gebrachten Funkgeräte, die den Technischen Richtlinien der BOS entsprechen, unzweifelhaft den jeweiligen Rechtsstand zum Datum ihres Inverkehrbringens erfüllen und ohne weitere Prüfungen, Erklärungen oder Ausnahmegelungen in Neufahrzeuge eingebaut werden dürfen. Insofern bestehen keine Bedenken Altgeräte in Neufahrzeuge einzubauen.

Zusammenfassend bleibt somit festzuhalten:

- **Neue Funkgeräte die den Technischen Richtlinien BOS (TR-BOS) entsprechen benötigen künftig lediglich eine CE-Kennzeichnung.**
- **Altgeräte, die den TR-BOS entsprechen und noch keine CE-Kennzeichnung benötigten, genießen Bestandsschutz und dürfen daher ebenfalls uneingeschränkt in Neufahrzeuge eingebaut werden.**

Beim Funkgeräteeinbau sind allerdings die Einbauvorschriften der Fahrzeughersteller zu beachten. Der Fahrzeughersteller muss eigens eine Erklärung über Frequenzbereiche, Sendeleistungen, Antenneneinstellung und Einbauvorschriften vorlegen.

weitere Informationen:

Änderungen zur Typengenehmigungspflicht für EUB gem. neuer KFZ-Richtlinie (22.11.2005/Polizeitechnisches Institut (PTI)) der Polizei-Führungsakademie Münster